Satzung

der Stadt Varel

über die Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 200.

Aufgrund § 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Varel folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung in Teilen des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 200 wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
 - Erhebliche oder wesentlich Wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über diese Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zwei Jahre. Auf die Geltungsdauer wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenem Zeitraum angerechnet. Die Veränderungssperre erlischt spätestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet.

Varel, den

Gerd-Christian Wagner Bürgermeister